

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden; **Stellungnahme**

**Datum:** 6. Februar 2006**Zahl:** -2V-BG-4254/2-2006

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 05 0 536 – 30204**Fax:** 05 0 536 – 30200**e-mail:** post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

**Radetzkystraße 2  
 1030 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 19. Jänner 2006, GZ BMGF-92601/0001-1/B/8/2006, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum KAKuG und das Ärztegesetz 1991, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird):**

**Zu Z 1 und 2 (§§ 2a Abs. 3 und 2b):**

Gegen den Änderungsvorschlag besteht kein Einwand, es wird jedoch angeregt, diese Bestimmung nicht nur für Schwerpunktkrankenanstalten und Zentralkrankenanstalten vorzusehen, sondern die Anwendbarkeit auch auf Krankenanstalten mit einer erweiterten Standardversorgung auszudehnen. Das spezifische Interesse dafür ergibt sich aus dem „Notfallvertrag“ zwischen dem Land Kärnten und der Region Friaul-Julisch Venetien und der im Rahmen eines grenzüberschreitenden EU-Projekts geregelten Versorgung von Notfallpatienten aus dem Raum Tarvis – Udine durch das LKH Villach.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):**

Die Änderung sollte sich wohl offensichtlich auf § 8a Abs. 4 beziehen.

Weiters muss die Verwendung der Begriffe Überwachung/Surveillance und Surveillance-System kritisiert werden, weil die Verständlichkeit solcher fremdsprachlicher Termini nicht für jedermann gewährleistet ist.

Zu Z 10 (§ 59g Abs. 9):

Die Zusammensetzung der Bundesgesundheitskommission, die mit Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens als Organ der Bundesgesundheitsagentur eingerichtet wurde, ist in Art. 12 Abs. 2 Z 1 der Vereinbarung abschließend geregelt. Eine nähere Konkretisierung dieser zwischen Bund und den Ländern akkordierten Zusammensetzung erfolgt im § 59g Abs. 2, wonach sich die Bundesgesundheitskommission aus 27 Mitglieder zusammensetzt, die sich nach Maßgabe der näher aufgelisteten Nominierungsrechte ergibt. In der Vereinbarung findet sich eine Rechtsgrundlage für die Erweiterung der Bundesgesundheitskommission um „kooptierte Mitglieder“ nicht.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in die Bundesgesundheitskommission schon wiederholt Gegenstand von Diskussionen in der Bundesgesundheitskommission war und dass unter den Mitgliedern vereinbart wurde, diese Frage einer rechtlichen Klärung durch das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zuzuführen.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Änderungsvorschlag wird auf diese Vorgeschichte nicht näher eingegangen, es wird nur apodiktisch die Feststellung getroffen, dass künftig „im Einklang mit der zitierten Vereinbarung“ vom zuständigen Bundesminister eine Reihe von Vertretern bestimmter Organisationen ohne Stimme in die Bundesgesundheitskommission als kooptierte Mitglieder entsandt werden.

Diese abweichende, in der Vereinbarung nicht begründete Vorgangsweise wird von Landesseite nicht zur Kenntnis genommen. Vor allem muss die Auswahl der „Kooptierten“ kritisch kommentiert werden. Es kämen für diese Rolle auch Vertreter anderer Institutionen in Betracht, wie zB der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, des Verbandes der Privaten Versicherungsunternehmen usw. Die im Entwurf vorgesehene Auswahl von kooptierten Vertreten muss als willkürlich bewertet werden, weshalb von Landesseite die Forderung erhoben wird, diese Forderung konsensual zwischen Bund und den Ländern zu klären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

*Glantschnig*

